

Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 106.

Dinstag den 3. September

1839.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1279. (1) Nr. 6218.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Realinstanz, wird bekannt gemacht: Es sey von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's in der Executionssache des Dr. Blasius Krobath, als Curator der Nicolaus Likovitsch'schen Verlassmasse, wider Karl Götz, als Erseher der Mathias und Margareth Koitsch'schen Realitäten in der Karlsstädtervorstadt Nr. 15, über Einschreiten des Erstern die executive Feilbiethung der noch auf Namen Mathias und Margareth Koitsch vergewährten, und vom Karl Götz im Wege der executiven Versteigerung erstandenen Realitäten, als: a) der, der Gült Neuwelt und Zammigshof sub Rectif. Nr. 171 dienstbaren 15 kr. 2 1/2 dl. Hube sammt An- und Zugehör, und b) des, dem hiesigen Stadtmagistrate sub Rectif. Nr. 803 dienstbaren, am Schloßberge liegenden Ueberlandsackers, wegen schuldigen 1000 fl. c. s. c. und respective nicht zugehaltener Licitationsbedingnisse, auf Gefahr und Kosten des Erstehers bei einer einzigen Tagsatzung bewilliget worden. — Zur Vornahme dieser executiven Feilbiethung wird nun die Tagsatzung auf den 30. September d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, als der betreffenden Real-Instanz, mit dem Besatze bestimmt, daß bei derselben die vorgedachten Realitäten auch unter dem bei der frühern Feilbiethung, und zwar für die erste Realität mit 1540 fl. C. M., und für den Ueberlandsacker aber mit 51 fl. erzuliten, und nunmehr zum Ausrufspreise bestimmten Meistbothe werden hinten gegeben werden, die dießfälligen Licitationsbedingnisse aber sowohl bei Dr. Blasius Krobath als auch in den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen werden können.

Laibach am 13. August 1839.

Z. 1271. (2) Nr. 6207.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß über Ansu-

chen des Johann Georg Scribe, als Joseph und Theresia Peschka'schen C. M. Verwalters, die öffentliche Feilbiethung des zu dieser Concursmasse gehörigen, aus verschiedenen Krämers waren bestehenden Warenlagers, dann die Veräußerung des der Theresia Peschka eigenthümlichen, hier in der Stadt sub Const. Nr. 14 gelegenen, dem hiesigen Stadtmagistrate dienstbaren, auf 9963 fl. 15 kr. C. M. geschätzten Hauses bewilliget, daß die Vornahme der Feilbiethung des Warenlagers am 23. September k. J. und an den folgenden Tagen, zu den gewöhnlichen Amtsstunden, im Gewölbe des Ganthaus's Nr. 14 in der Stadt vor sich gehen werde, und daß zur Veräußerung des mehrerwähnten, zur Theresia Peschka'schen Concursmasse gehörigen Hauses, 2 Tagsatzungen unmittelbar bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte, und zwar die erste auf den 23. September, die zweite aber auf den 7. October k. J. Vormittags um 10 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden seyen, daß das Ganthaus nicht unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird; wo übrigens die weitem Licitationsbedingnisse rücksichtlich des Hauses in der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen werden können. — Laibach am 13. August 1839.

Heutliche Verlautbarungen.

Z. 1276. (1) Nr. 11563/1902 G. W.
K u n d m a c h u n g.

Zur Bekleidung der hierländigen Gränzwache sind 198 Tuchmäntel, 257 Tuchröcke, 452 Tuchbeinkleider, 161 Sommerröcke, 19 Sommerjacken und 285 Sommerbeinkleider erforderlich, wozu 891 Wiener Ellen lichtgrau melirten Tuches, im Fiscalpreise pr. Wiener Elle 1 fl. 27 kr.; 963 3/4 Ellen dunkelgrauen Tuches, im Fiscalpreise pr. Wiener Elle 1 fl. 28 kr.; 904 Wiener Ellen dunkelgrau melirten Tuches, im Fiscalpreise pr. Wiener Elle 1 fl. 24 kr.; 84 52/64 Wiener Ellen kaisergelben Tuches, im Fiscalpreise pr. Wiener Elle 1 fl. 28 kr.; 1733 1/2 Wiener Ellen Gutterzwilich, im Fiscalpreise pr. Wiener Elle 21 2/4 kr.; 2338 1/4 Wiener Ellen russische Leinwand, im Fiscalpreise pr. Wiener Elle 15 kr.; 663 3/4

Wiener Ellen Futterleinwand, im Fiscalpreise pr. Wiener Elle 9 kr.; 728 $\frac{1}{2}$ Duzend gelbmetallene große Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend 4 $\frac{5}{8}$ kr.; 85 $\frac{2}{4}$ Duzend gelbmetallene kleine Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend 2 $\frac{3}{4}$ kr.; 881 Duzend beinerne Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend 1 $\frac{1}{4}$ kr. benöthiget, und rücksichtlich um die angeführten Fiscalpreise oder unter denselben zur Beistellung ausgedoten werden. — Es kann die Lieferung des Materials allein, oder der fertigen Monturstücke übernommen werden. Für die Verfertigung der gedachten Monturstücke wird als Macherlohn für einen Mantel 23 kr.; für einen Tuchrock 40 kr., für ein Tuchbeinkleid 9 $\frac{1}{2}$ kr., für einen Sommerrock 27 kr., für eine Sommerjacke 23 $\frac{1}{2}$ kr. und für ein Sommerbeinkleid 12 kr. als Fiscalpreis angefezt. — Die Fiscalpreise für die Monturstücke im fertigen Zustande sind für einen Mantel 7 fl. 29 kr., für einen Tuchrock 7 fl. 28 kr., für ein Tuchbeinkleid 3 fl. 6 kr., für einen Sommerrock 2 fl. 40 kr., für eine Sommerjacke 1 fl. 46 kr. und für ein Sommerbeinkleid 1 fl. 18 kr. — Die Lieferung des Materials, oder der fertigen Monturstücke, oder die Uebernahme der Anfertigung derselben gegen den Macherlohn wird im Wege schriftlicher Offerte, welche mittelst versiegelter Eingaben in das Vorstands-Bureau der Cameral-Gefällen-Verwaltung am Plage Nr. 262 im zweiten Stocke längstens bis 25. September d. J., Mittags 12 Uhr abzugeben sind, bei übrigens annehmbar befundener Qualität der Ware dem Mindestbiethenden überlassen werden. — Zu diesem Ende werden festgesetzt nachstehende allgemeine Lieferungs-Bedingnisse: 1) Zur Lieferung von den bezeichneten Waren oder Arbeiten wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Alle jene, welche wegen eines Verbrechens bestraft, oder in einer strafgerichtlichen Untersuchung gestanden sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde, so wie Minderjährige und Eusraten dürfen ein solches Geschäft nicht unternehmen. 2) Im Namen eines Dritten kann bloß gegen Beibringung einer gerichtlich legalisirten Vollmacht, welche auf das Geschäft speciell lautet, verhandelt werden. 3) Der Anbot ist für den Offerenten vom Tage der Ueberreichung der schriftlichen Offerte rechtsverbindlich, und der Contract wird beiderseits als definitiv abgeschlossen betrachtet, sobald dem Bestbieter die Verständigung über die Bestätigung des Anbothes eingehändiget ist. Diese Einhandigung

kann entweder an den Offerenten, oder wenn die Gefällsbehörden solche unpassend finden, mit gleicher Rechtswirkung an die Ortsobrigkeit des Wohnortes des Anbiethers geschehen. 4) Erlehen die Lieferung oder Arbeit Mehrere in Gesellschaft, so haften sie für die Erfüllung aller Lieferungsbedingungen zur ungetheilten Hand Alle für Einen und Einer für Alle. Der Erstgefertigte wird in solchen Fällen als Vollmachthaber und Geschäftsführer in allen auf das Geschäft Bezug habenden amtlichen Verhandlungen behandelt. Er hat namentlich das Recht, Gelder allein zu erheben und zu quittiren, wenn die Gesellschaft hierin nicht ausdrücklich einen andern Willen erklärt. In Todesfällen geht die Vollmacht auf den Nächstgefertigten bis zu einer andern Verfügung der Gesellschaft über. 5) Mit jedem Anbothe ist ein Reugeld mit 10% von dem Gesamtbetrage der angebotenen Lieferung oder des Macherlohnes entweder in Barem oder in öffentlichen Obligationen nach dem letzten Courspreise, oder endlich mittelst einer von der k. k. Kammerprocuratur als genügend anerkannten, daher von der letztern amtlich vidirten fideijussorischen Urkunde, entweder bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungscassa in Laibach, bei den k. k. Hauptzollämtern in Triest und Klagenfurt, oder endlich bei der Zoll-Legstätte in Görz zu erlegen, welches Reugeld, falls der Anbot genehmigt wird, bei Abschließung des Contractes als Lieferungs-Caution verwendet, im gegentheiligen Falle aber dem Erleger wieder zurückgestellt wird. Der Cassa-Empfangsschein über das eingelegte Badium ist der Offerte beizuschließen. — Wird die Caution im Baren oder in einer Schuldverschreibung geleistet, so ist der Unternehmer verpflichtet, über diese Caution zu Gunsten des Aerrars eine besondere, von zwei Zeugen mitunterfertigte gestämpelte Widmungsurkunde auszustellen, (die, wenn sie von einer andern Provinz eingesendet wird, auch gehörig legalisirt seyn muß,) worin er ausdrücklich erklärt, daß er dem Grenzwacharrar das Pfandrecht auf die bei der Cassa deponirte Barschaft oder Schuldverschreibung, ohne eine Novation übertragen, und diesen baren Betrag oder diese Obligation als Caution für die übernommene Lieferung der Waren oder Arbeiten, (die genau bezeichnet werden müssen) bestellen wolle, und zwar der Art, daß das Aerrar sich aus der Barschaft oder Obligation ohne weitere Rechtsprocedur entschädigen könne. Wird die Caution durch irgend einen von dem Unternehmer zu leistenden Ersatz angegriffen oder erschöpft, so muß der ab-

gängige Cautionsbetrag binnen 14 Tagen, vom Tage des ihm bekannt gemachten Erkenntnisses, daß seine Cautions angegriffen worden ist, durch einen andern gleichen Betrag ersetzt werden, widrigens der Unternehmer als vertragsbrüchig behandelt wird. 6) Schriftliche Offerte sollen die Menge, dann den bestimmten Preis der zu liefernden Ware oder Arbeit nicht mit Ziffern, sondern in Worten ausdrücken, und müssen die Klausel enthalten, daß der Offerent sich allen Lieferungs-Bedingnissen unterziehe. Sie müssen ferner von dem Offerenten eigenhändig unter Angabe seines Charakters und Wohnortes unterfertigt seyn. Parteien, welche nicht schreiben können, haben die Offerte mit ihren Handzeichen zu unterfertigen, und dieselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Offerte, welche nicht nach diesen Bestimmungen abgefaßt sind, namentlich solche, die den Preis nicht bestimmen, sondern nur in einem gewissen Nachlasse gegen andere Anbothe ausdrücken, oder solche, die wesentlich abweichende Contractbedingnisse enthalten, oder endlich nach Ablauf des Schlußtermins überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. — Bei gleichen Anbothen entscheidet die Losung; die Art derselben ist der Wahl der Verhandlungs-Commission anheimgestellt. 7) Der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung ist das Recht vorbehalten, bei der Bestätigung des Anbothes den Bedarf herabzumäßigen, und einen oder den andern ausgebotenen Gegenstand von der Lieferung ganz oder zum Theile auszuschließen. 8) Die Lieferungs-terminen sind genau einzuhalten, und die Abstellung geschieht an die hiezu bestimmte Uebernahme-Commission auf Gefahr und Kosten des Unternehmers. 9) Jeder Offerent hat seiner Offerte, so weit sie auf Materiale oder Monturstücke im fertigen Zustande gerichtet ist, ein zur gehörigen Beurtheilung geeignetes, $\frac{1}{8}$ Ellen messendes, und bei dem Luche nach der ganzen Breite sammt dem Luchende abgeschrittenes, und mit dem Siegel des Offerenten versehenes Muster beizulegen. Die Lieferungsgegenstände müssen genau nach diesen Mustern beschaffen seyn. 10) Die Entscheidung über die Annehmbarkeit dieser Lieferungsgegenstände steht der Uebernahme-Commission zu. Gegen das Erkenntniß derselben darf die Berufung an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung binnen 24 Stunden, nachdem die schriftliche Verständigung über den Ausspruch der Uebernahme-Commission dem Lieferanten zugestellt wurde,

bei sonstigem Verluste des Rechtes der Berufung, ergriffen werden. Die Cameral-Gefällen-Verwaltung bestimmt aus diesem Anlasse auf Kosten des Unternehmers eine andere Uebernahme-Commission, über deren Erkenntniß die Cameral-Gefällen-Verwaltung entscheidet, gegen welche Entscheidung keine weitere Berufung Platz greift. — 11) Das für unannehmbar erklärte Lieferungsobject muß in der ganzen Quantität, welche mit Rücksicht auf den, als vertragsmäßig übernommenen Theil an der ganzen bedungenen Parthie obgeht, binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung des rechtskräftig gewordenen Ausspruches der Uebernahme-Commission, oder der Entscheidung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung über die Annehmbarkeit des abgestellten, und daher zurückzunehmenden Objectes an gerechnet, um so gewisser, mit vertragsmäßig Annehmbarem ersetzt werden, als man sonst den Unternehmer, wenn derselbe bei der Nachlieferung ein unqualitätsmäßiges Object abstellen sollte, vertragsbrüchig erklären, und das Weitere nach dem 13. Absätze dieser Lieferungs-Bedingnisse einleiten würde. — 12) Die Bezahlung für die gelieferten Gegenstände wird gleich nach der Uebernahme auch des theilweisen Lieferungs-Objectes, gegen eine mit der Uebernahmebestätigung versehenen, classenmäßig gestämpelte Quittung des Unternehmers bei jener Gefällscaffa Statt finden, die seinem Wohnorte am nächsten liegt, wenn er das Geld bei einer andern Gefällscaffa erheben zu wollen, nicht ausdrücklich erklärt. — 13) Wenn der Unternehmer die Lieferungs-terminen nicht genau zuhält, das zurückgestoßene Materiale nicht mit contractmäßigem in der bedungenen Frist ersetzt, und überhaupt den Vertrag nicht genau einhält, oder wenn es sich nach Abschluß des Vertrages offenbaren sollte, daß der Person des Unternehmers ein gesetzliches Hinderniß, welches ihn von der Uebernahme und Fortsetzung der Lieferung ausschließt, entgegensteht, so hat die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung das Recht, nach freier Wahl so gleich alles Darjenige zu verfügen, was zum unaufgehaltenen Vollzuge des Contractes, oder zur Abwendung eines Verarial-Nachtheiles dienlich erachtet werden wird. — Die dießfälligen amtlichen Verfügungen, worunter auf eine ganz neue Anschaffung in oder außer dem Wege der Versteigerung, jedoch mit Beiziehung einer Berichtsperson, begriffen seyn kann, gehen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, der gegen die ausgewiesenen Kosten, und gegen

die größeren Kaufauslagen keine, wie immer geartete Einwendung machen darf, sondern vielmehr für die volle Entschädigung des durch den Contractbruch dem Aerar zugefügten Nachtheiles nicht nur mit der Caution, sondern mit seinem übrigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen haftet. Doch bleibt demselben unbenommen, seine Ansprüche gegen das Aerar im Rechtswege geltend zu machen. — 14) Eine förmliche Cession des Contractes, so, daß der Unternehmer die eingegangenen Verpflichtungen an einen Andern überträgt, und sich hies von löszählt, kann nur mit Bewilligung der Cameral-Gefällen-Verwaltung geschehen. Dagegen unterliegt die Annahme von Gesellschaftern unter der bedungenen Solidarhaftung keinem Anstande. — Der Contract wird in drei Varien ausgefertigt, von beiden vertragschließenden Theilen, und von zwei Zeugen unterschrieben; ein Pare auf Kosten des Unternehmers mit dem classenmäßigen Stempel versehen, wird von der Gefällsbehörde zum Rechnungsbelage, und ein ungestampelt zum sonstigen Gebrauche zurückbehalten, das zweite ungestampelte Exemplar aber dem Lieferanten bei Fertigung des Vertrages eingehändigt. — Die besonderen Licitations-Bedingnisse können bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach, Triest, Görz und Klagenfurt, so wie bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Laibach eingesehen werden. — Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach den 28. August 1839.

Z. 1275. (1)

Nr. 10808/IX.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Besetzung der zu Laibach auf der Spitalsbrücke erledigten Tabaktrafik eine Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte eröffnet werde. — Die geeigneten Bewerber, welche sich über ihre Großjährigkeit und Moralität mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen haben, werden hiemit eingeladen bis 30. September d. J. Vormittags 12 Uhr ihre versiegelten Offerte, worin der Betrag, um welchen diese Trafik übernommen werden will, deutlich und mit Buchstaben ausgedrückt und der zehnte Theil des Ausrufspreises als Reuegeld im Boreu beigeligt seyn muß, dem Vorsteher dieser k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung auf dem Schulplatze Haus Nr. 297 im zweiten Stockwerke zu überreichen, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Offerte commissionel eröffnet, und die besagte Trafik demjenigen definitiv verliehen werden wird, wel-

cher den mindesten Anboth gemacht, d. i. zu dem größten Nachlasse in dem jährlichen reinen Ertragnisse sich herbeigelassen hat. Nach dem obengenannten Zeitpuncte einlangende Offerte werden nicht angenommen. — Die für diese Tabaktrafik erforderliche Verschleißbefugniß, wofür der Bestbieter die Stempelgebühr mit zwei Gulden E. M. sogleich zu erlegen hat, wird demselben ohne Verzug ausgefertigt werden. — Dieser Kleinverschleißposten ist zur Abfassung des nöthigen Tabakmaterials dem erdriten Verlage zu Laibach zuweisen; der jährliche reine Ertrag dieser Trafik hat sich nach dem verfahren letzten Rechnungsausschlusse, und zwar nach Abzug des billdüssigen Casso, so wie der verhältnismäßigen Kosten, für Miethzins, Beleuchtung, Beheizung und Einmachpapier, auf 383 fl. 2 $\frac{3}{4}$ kr. belaufen, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß, da der Verschleiß Veränderungen erleiden kann, das k. k. Tabakgefäll für die fortwährende gleichmäßige Ertragshöhe durchaus keine Haftung übernimmt. — Der Fiscalpreis bei dieser Concurrenz ist der obenbesagte reine Ertrag von drei Hundert achtzig drei Gulden 2 $\frac{3}{4}$ kr. E. M., und es wird ausdrücklich bestimmt, daß auf Anboth über diesen Fiscalpreis, so wie auf abweichende Nebenbedingungen, oder auf Offerte, in welchen es etwa hiesse, um so und so viel weniger als der geringste Anboth, durchaus keine Rücksicht genommen werden wird. — Der Ersteher dieser Trafik wird verbunden seyn, jenen Betrag, um welchen sein Anboth dem Fiscalpreis geringer entfällt, in monatlichen Raten nachhinein an die k. k. Cameral-Bezirks-Cass. hier, zu Gunsten des Tabakgefälls abzuführen. — Die Verpflichtungen des Traffikanten gegen das k. k. Gefäll und das consumirende Publikum sind in einer besondern Zusammenstellung, wovon Ersteher eine erhält, so wie in der demselben ausgefertigten Verschleißbefugniß enthalten, und es kann in selbe bei dieser k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Einsicht genommen werden. — Es wird ferner bestimmt, daß der Ersteher diesen Verschleißposten auf der hiesigen Spitalsbrücke oder ganz nahe an derselben zu errichten verbunden seyn wird. Es ist daher die Lage des Verschleißgewölbes sammt Haus- oder Gewölbs-Nummer in dem Offerte anzugeben. Schließlich wird noch ausdrücklich erklärt, daß das k. k. Tabakgefäll unter keinem Vorwande nachträglichen Entschädigungs-Ansprüchen Gehör geben wird, und daß dieses freiwillige Uebereinkommen inner den Gränzen der Gefälls-Vorschriften aufrecht zu bleiben hat. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 24. August 1839.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden = Anzeige

Der hier Angekommene und Abgereisten.
Den 31. August 1839.

Hr. Philipp Rechfeld, k. k. Professor, mit Familie, von Görz nach Prag. — Hr. Johann Bach, Hof- und Gerichts-Advocat, mit Familie, von Wien nach Triest. — Hr. John Nicholl, englischer Edelmann, mit Familie, von Klagenfurt nach Venedig. — Hr. Karl Jaksoz, englischer Edelmann, mit Gattinn, von Grätz nach Triest. — Hr. Smrzka, k. k. Hauptmann-Auditor, von Mailand nach Czernowitz. — Hr. Moriz Burger, Hof- und Gerichts-Advocat, mit Gemahlinn, von Triest nach Klagenfurt. — Hr. Rinaldo Petrochi, Advocat, mit Familie, von Triest nach Wien. — Frau Anna Goldberg, Private, von Triest nach Wien. — Hr. Georg Einseld, hanoveranischer Amtsassessor, von Triest nach Wien. — Hr. Friedrich Reddersen, hanoveranischer Garnisons-Auditor, von Triest nach Wien. — Hr. Graf v. Soes, k. k. Sub. Concipist, von Triest nach Grätz.

Den 1. September. Hr. Leopold v. Batier, Privater, mit Gemahlinn, von Triest nach Wien. — Hr. Alois Napoli, Rentier, mit Gattinn, von Triest nach Wien. — Hr. Johann Ragg, Privater, von Triest nach Wien. — Hr. Friedrich v. Maffei, Rentier, mit Gemahlinn, von Salzburg nach Wien. — Hr. Ludwig Marxsen, Rentier, von Grätz nach Triest. — Hr. Doorman, Rentier, von Rohitsch nach Triest. — Hr. Alex. v. Katona Maggar Saros = Werkesz, ungarischer Edelmann, von Wien nach Venedig. — Delle. Leopoldine Wagler, Bürgers-Tochter, von Wien nach Venedig. — Hr. Albert Pichler, k. k. Professor, von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Ignaz Pichler, k. bairischer Oberlieutenant, von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Valentin Wierp, Priester, von Klagenfurt nach Triest.

Den 2. Hr. v. Gonsauge, k. preuß. Rittmeister, mit Familie, von Wien nach Triest. — Hr. Wenzel Arnold, k. k. pens. Untertieutenant, von Lagnago nach Grätz.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1283. (1) Nr. 20350.

Verlautbarung

Des k. k. illyrischen Guberniums. — Bei der k. k. Kreiscaffe zu Adelsberg ist die Stelle eines kontrollirenden Amtschreibers, womit ein Gehalt von 500 fl. C. M. gegenbaren Erlag oder pragmatische Sicherstellung einer Caution von 1000 fl. C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Beweisen ihrer bisheriger Dienstleistung documentirten Gesuche, in welchen sich zugleich über das Nationale, den Stand, das Alter und sonstige Eigenschaften auszuweisen ist, längstens bis zum Ende des k. kommenden Monats Sep-

tember bei dieser Landesstelle einzureichen. — Auch muß in denselben ausgedrückt seyn, ob und in wieferne sie mit einem andern Beamten der Kreiscaffe in Verwandtschafts- oder Verchwägerungs-Verhältnissen stehen. — Laibach am 24. August 1839.

Franz Blöcker,
k. k. Sub. Secretär.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1284. (1) Nr. 5092.

Verlautbarung.

Am 7. September d. J. um 11 Uhr Vormittags wird am Rathhause die Minuendo-Versteigerung zur Wiederherstellung der Bezirksstraße von der St. Peterslinie, und durch das Rukthtal, für welche der Kostenvoranschlag mit 404 fl. 36 fr. ermittelt ist, vorgenommen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 31. August 1839.

Fernmischte Verlautbarungen.

Z. 1285. (1) Nr. 492.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Landstrah wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über executives Einschreiten des Mathias Kastelz von Senza, wider Mathias Zwölbar von St. Barthelmä im Felde, in die Feilbiethung der, diesem gehörigen, der Pfarregült St. Barthelmä sub Urb. Nr. 42 dienstbaren, gerichtlich auf 88 fl. 30 fr. geschätzten unbebauten $\frac{1}{4}$ Hube zu St. Barthelmä, ob aus dem wirtschaftsämthlichen Vergleiche schuldigen 51 fl. 15 kr. nebst Gerichtskosten gewilliget, und zu deren Vornahme der 8. October, 6. November und 5. December d. J., jedesmal um 9 Uhr früh in loco der Realität, mit dem Beisatze festgesetzt worden, daß die Realität, falls sie bei der ersten oder zweiten Feilbiethungstagung nicht um den Schätzungswerth, oder über denselben, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Welches den Kauflustigen mit dem Bemerkten zu wissen gegeben wird, daß sie das Schätzungsprotocoll und Licitationsbedingungen sowohl bei dem Executionsführer, als auch hierorts in den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können.

K. k. Bezirksgericht Landstrah am 18. Juni 1839.

Z. 1278. Nr. 784.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Citich wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Herrschaft Seisenberg zur Anmeldeung und Liquidirung der Passiva ihres Unterhans Joseph Etermz von Großdulle, zum Behufe der Abstiftung, die Tagung auf den 19. September l. J., früh

um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an denselben eine Forderung zu stellen vermeinen, zu erscheinen, solche anzumelden und rechtsgeltend darzutun haben.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Sittich am 26. August 1839.

Z. 1274. (2) *E d i c t.* Nr. 881.

Von der Bezirksobrigkeit Weixelberg im Neustädter Kreise in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Das löbliche k. k. Kreisamt habe mit Verordnung vom 8. Februar 1839, Nr. 1280, über Einschreiten des hiesigen Steueramtes, gegen nachbenannte Contribuenten, wegen rückständigen l. f. Steuern, den zweiten Grad des Zwanges bewilliget, wornach das denselben gepfändete und bereits im Executionswege geschätzte Vieh und Fahrnisse, dann Viehfutter, mittelst öffentlicher Vicitation hintangegeben wird, wozu drei Tagsatzungen anberaumt werden, und zwar: bei Martin Dmagen, Joseph Primz und Michael Bertsohan in Großlupp am 5. und 18. September, dann 2. October d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr. Die Vicitationslustigen werden hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß, wenn die Pfandstücke bei der ersten und zweiten Tagsatzung nicht um oder über den Schätzungspreis an Mann gebracht würden, bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe überlassen werden.

Bezirksobrigkeit Weixelberg am 24. August 1839.

Z. 1244. (3) *E d i c t.* Nr. 1184.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird dem Andreas Node, unbekanntem Aufenthaltes, und dessen unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie Herr Dr. Paszkali, als Curator des Georg Kottnig'schen Verlasses und der minderjährigen Georg Kottnig'schen Erben, die Klage auf Verjähr- und Erlöschen-erklärung der, zu Gunsten des Andreas Node, aus dem Schulscheine ddo. 20., intabulato 22. August 1794 auf der, der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nr. 340 dienstbaren Drittelhube hastenden Forderung pr. 25. fl. c. s. c. angebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 26. November l. J. früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wird.

Da der Aufenthalt des Beklagten und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn können, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Dr. Matthäus Kautschitsch in Laibach als Curator aufgestellt, mit welchem der Streitgegenstand nach der bestehenden Gerichtsordnung entschieden werden wird.

Der Beklagte und dessen allfällige Erben werden hievon zu dem Ende verständiget, daß sie zu der angeordneten Tagsatzung entweder selbst erscheinen, oder inzwischen dem für sie bestimmten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder einen an-

dern Curator zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in allen rechtlichen ordnungsmäßigen Wegen einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich alle aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 2. Juli 1839.

Z. 1264. (3) *E d i c t.* Nr. 2019.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Simon Marolt von Gorra, in die executive Versteigerung der, dem Johann Knaus von Gorra gehörigen, in die Execution gezogenen, auf 262 fl. geschätzten, der löbl. Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 1116 A zinsbaren Realität sammt Zugehör, wegen schuldigen 88 fl. 57 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben 3 Termine, als auf den 27. September, 26. October und 29. November l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte Gorra mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn obige Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann nicht gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, die Vicitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 29. Juli 1839.

Z. 1277. (1)

Zehent-Verpachtung.

Am 30. September d. J. Vor- und Nachmittags werden zu Lipoglaú, die zum Stemberg'schen Beneficium beim heil. Grabe gehörigen Feldzehente von den Ditschaften Mali- und Velki Lipoglaú, Panze, Reber, Dule, Plezhe, Rebzhe und Pustaniva;

am 1. October d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr aber zu Laverza, von den Ditschaften Shubheniza, Bahnagoriza, Rudnik, Srednavak und Orle mittelst öffentlicher Versteigerung auf 6 nach einander folgende Jahre, vom 1. November 1839 bis letzten October 1845, an den Meistbietenden verpachtet.

Von der Administration des Stemberg'schen Beneficiums beim hüligen Grabe am 30. August 1839.

Z. 1268. (2)

Zehente-Verpachtung.

Das Verwaltungsamt der Bischofsherrschaft Pfalz-Laibach wird die zu dieser Herrschaft gehörigen Zehentberechtigungen für die Zeit seit 1. November 1839 bis hin 1845, also

auf 6 nach einander folgende Jahre, im Wege der öffentlichen Versteigerung in Pacht auslassen. — Diese Pachtversteigerung wird vorgenommen: a) am 11. September d. J. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zu St. Martin vor Krainburg, rücksichtlich der Zehentgemeinden heiligen Geist bei Laak und Feichting;

b) am 23. September d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Dobrova, rücksichtlich der Gemeinden Kofarje, St. Martin pod smereko, Resore, Drashovnik und Komania;

c) am 23. September d. J. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zu Bresoviz, rücksichtlich der Gemeinden Loog, Mamole, Dragomer, Lukovitz, Bresovitz, Radne, Inner und Außer-Goriz;

d) am 24. September d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Beúke, rücksichtlich der Gemeinden Beúke und blatna Bresouza;

e) am 25. September d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Koitsch, rücksichtlich der Gemeinden Ober- und Unterloitsch, Zheúze, Brod und Fleckdorf;

f) am 30. September d. J. Vor- und Nachmittags zu Lipoglav, rücksichtlich der Gemeinden Lipoglav, Selo bei Panze, Panze, Reber, Dule, Plefhe, Repzhe, Bresje und St. Paul;

g) am 1. October d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Laverza, rücksichtlich der Gemeinden Rudnik, Srednavaf, Selo bei Rudnik, Orle, Subbeniza oder Dalnavaf und Babnagoriza;

h) am 3. October d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Soltru, rücksichtlich der Gemeinden Sadvor, Savogle, Dobruine, Podmelnik und Javor;

Die weitere gleichartige Versteigerung der mehreren Zehntberechtigungen wird aber an nachbezeichneten Tagen im Bischofshofe zu Laibach, allemal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, vor sich gehen, und zwar:

i) am 4. October d. J. rücksichtlich der Gemeinden Ober- und Unter-Sadobrova, Snerberje, Ober- und Unter-Kashel, Salok, Slape, Beúzhe und Studenz;

k) am 7. October d. J. rücksichtlich der Gemeinden Vishmarje, Klezhe, Savle, Jeshza, Malavaf, Stofhizh und der Ueberlandsgründen bei Klezhe, Glavina genannt;

l) am 8. October d. J. rücksichtlich der Gemeinden Tomazhou, St. Martin an der Save, Hratsje, Jarfhe, Oberje, Ober- und Unter-Hrushiza, Visovik, Unter-Shishka, Vaizh und Gleiniz;

m) am 10. October d. J. rücksichtlich der Gemeinden Moste, Selo an der Fabrik, Stephansdorf, St. Peters- und Pollanavorstadt, dann des so genannten Laibacher Baufeldes und des Baufeldes der Dominien Kaltenbrunn und Thurm an der Laibach; endlich

n) am 28. October d. J. rücksichtlich der Gemeinden Porebro und Hrib, im Bezirke Munkendorf.

Hiezu werden Pachtlustige, insbesondere aber die Zehentgemeinden mit der Erinnerung eingeladen, daß als Deputirte der Letzteren nur diejenigen angesehen werden, welche die von der Gesamtheit der bezüglichen Zehentgemeindeglieder ausgefertigte, von der betreffenden Bezirksobrigkeit legalisirte und dahin bestätigte Vollmacht, daß solche von der Gesamtheit der Gemeindeglieder erteilt worden, beigebracht haben werden, daß daher die Zehentgemeinden nur nach genauer Beobachtung dieser Formalität das ihnen bei gleichen Anbothen gesetzlich eingeräumte Einstands- oder Vorrecht, in so fern sie von solchem entweder schon am Tage der Versteigerung selbst, oder durch ihre binnen längstens 6 Tagen darnach abzugebende Erklärung Gebrauch machen wollten, geltend machen können.

3. 1282. (1)

Donnerstag den 12. September l. J. werden in dem Wenzaischen Hause sub Cons. Nr. 189, im ersten Stocke am Raan, mehrere Einrichtungsstücke und sonstige Fahrnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden versteigerungsweise hintangegeben werden.

Ferner sind in dem Graf Auersperg'schen Hofe, am deutschen Plage, zwei große schöne Wagenpferde, ein moderner Butard und ein gedecktes Steuerwagerl stündlich aus freier Hand zu verkaufen.

Laibach den 31. August 1839.

3. 1280. (1)

Das laudemialfreie Haus Nr. 153 am Redouten-Platz zu Laibach ist aus freier Hand zu verkaufen.

Darauf ist gegenwärtig ein Gasthaus-Gewerbe im Betriebe. Auch ist dieses Haus zu jeder andern Speculation geeignet.

Billige Kaufbedingnisse sind daselbst beim Eigenthümer zu erfragen.

Z. 1272. (2)

Ein Gut in Unterkrain,
welches nicht sehr ausgedehnt, und
in der Nähe einer Stadt oder einer
bedeutenden Ortschaft gelegen seyn
soll, wird zu kaufen gesucht.

Portofreie Verkaufsanträge über-
nimmt Herr Dr. Blas Dvjiab, Hof-
und Gerichtsadvocat zu Laibach.

Z. 1260. (3)

Pianoforte = Verkauf.

Es sind mehrere neue, sehr gute,
oder auch schon etwas überspielte,
6 1/2 octavige Pianoforte's, von be-

rühmten Wiener Meistern, bei Joh.
Zetlitz er in Grätz käuflich zu ha-
ben.

Das Nähere erfährt man auf
portofreie Briefe bei dem Eigenthü-
mer, Herrengasse Nr. 211 in Grätz,
oder auch im Zeitungs-Comptoir in
Laibach.

B e r i c h t i g u n g.

In der Verlautbarung zur Besetzung der erle-
digten Assistentenstelle der medicinischen Klinik an
der hierortigen medicinisch-chirurgischen Lehranstalt,
ddo. Laibach am 29. August 1839, Z. 1270, Nr.
370 (eingeschaltet im Intelligenzblatt vom 5. Au-
gust und im heutigen Amtsblatt), wurden irriger
Weise 30 Pfund Kerzen als Deputat angeführt. —
Dieses wird nun dahin berichtigt, daß an Kerzen
nur Achtzehn Pfund zu beziehen sind.

L i t e r a r i s c h e A n z e i g e.

Bei Ignaz Edl. v. Kleinmayr in Laibach hat so eben die Presse verlassen und ist zu haben:

**Das allerhöchste Erbsteuer-Patent
vom 15. October 1810,**

in Verbindung mit den darauf Bezug habenden Gesetzen, und in den einzelnen
Provinzen kundgemachten nachträglichen Verordnungen.

Nebst einem Anhange,

über die

E i n r e g i s t r i r u n g.

Herausgegeben

v o n
C. A. Allepitsch,

Doctor der sämtlichen Rechte, der Philosophie und der freien Künste.
gr. 8. In Umschlag broschirt 2 fl. Conv. Münze.

Schon eine kurze Erfahrung im Geschäfts-
leben ist zur Erlangung der Ueberzeugung zu-
reichend, daß es selbst einem außerordentlichen
Gedächtnisse schwerlich gelingen werde, aus den
bändereichen Gesetzsammlungen, ohne besondere
Hilfsmittel, die Vorschriften und Anordnungen
nach Materien zusammengefaßt, in der Erinne-
rung zu behalten. Hilfswerke, deren Tendenz
die systematische und materienweise Zusammen-
stellung der Gesetze ist, waren daher immer ei-
ne zweckmäßige Erscheinung. Den gleichen Zweck
eines solchen Hilfswerkes verfolgt auch das vor-
liegende, indem es die, in irgend einer Bezie-

hung mit dem allerhöchsten Erbsteuer-Patente
in Verbindung stehenden Gesetze und Verord-
nungen in sich schließt, und dieselben, den be-
treffenden Paragraphen angereiht, nach der
Zeitfolge ihrer Kundmachung zusammenstellt.
Zur Erleichterung des Nachschlagens ist dem
Werke ein alphabetisches Register beigelegt.

Es dürfte sich daher dieses, vorzüglich prac-
tische Brauchbarkeit tendirende Werk allen Ge-
schäftsmännern, und insbesondere, ob der um-
fassenden Behandlung des Erbsteuer-Nequiva-
lentes, auch der hochwürdigen Geistlichkeit em-
pfehlen.